

POLITISCHE GEMEINDE SCHÄNIS



Referendumsvorlage

Fakultatives Referendum in Anwendung von Art. 23 und 73 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 13 ff. der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis:

Gegenstand

Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis (vom Gemeinderat erlassen am 10. November 2025)

Mit dem neuen Reglement wird das bisherige Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis vom 31. Januar 2018 aufgehoben.

Referendumsvorlage: 5. Januar bis 13. Februar 2026

Öffentliche Auflage: Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss)

Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden.

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsvorlaufs: 276 Unterschriften

Ein allfälliges Referendumsvorlauf ist vor Ablauf der Referendumsvorlage dem Gemeinderat, 8718 Schänis, einzureichen.

Schänis, 10. November 2025

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Fördergelder aus dem Energiefonds

Aus dem Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis werden Fördergelder für energetische Massnahmen ausgerichtet. Als Grundlage dafür dient das vom Gemeinderat am 10. November 2025 erlassene neue Reglement über den Energiefonds. Das seit 2018 in Vollzug stehende Reglement soll aufgehoben werden. Wie bis anhin wird der Energiefonds als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt und geäufnet mit

- dem erfolgten einmaligen Übertrag des Sondervermögens Energieversorgung Schänis (im heutigen Fondsvermögen enthalten);
- allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter;
- und bei Bedarf aus Einnahmen, erzielt aus Durchleitungsentschädigungen oder Dividendenraten der EVS Energieversorgung Schänis AG.

Neuer Förderbereich

Der Gemeinderat bestimmt in einer Vollzugshilfe zum Energiefonds den Gegenstand und die Höhe der Förderung. Er budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel und beantragt diese bei der Bürgerschaft. Auf die bisherige Förderung von Photovoltaikanlagen wird verzichtet. Neu werden Batteriespeicher zur Eigenverbrauchsoptimierung von Solarstrom gefördert. Förderberechtigt sind neue Batteriespeicher auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Schänis - und zwar unabhängig davon, ob diese an eine neue oder an eine bestehende Photovoltaikanlage angeschlossen werden. Der Batteriespeicher muss über eine Mindestkapazität von 5 kWh verfügen und die Anlage muss technisch den geltenden Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Ausgestaltung der Förderbeiträge

Der Beitrag beträgt Fr. 300.00 pro kWh nutzbarer Speicherkapazität. Die maximale Förderung pro Projekt entspricht 50 % der anrechenbaren Kosten, wobei der Förderbeitrag höchstens Fr. 3'000.00 beträgt. Bei zusätzlicher Unterstützung durch Bund oder Kanton werden Doppelvergütungen an den maximalen Förderbeitrag angerechnet. Pro Gebäudenummer kann nur ein Fördergesuch gestellt werden.

Win-win-Situation

Es entsteht eine Win-win-Situation: Förderberechtigte Strombezüger sparen bei Energie und Netznutzung und zugleich wird durch die Erhöhung des Eigenverbrauchs und der daraus resultierenden Reduktion von Netzeinspeisungen das Stromnetz entlastet.

Administration durch die EVS Energieversorgung Schänis AG

Neu ist nicht mehr die Energieagentur St. Gallen, sondern die EVS Energieversorgung Schänis AG mit der Administration des Energiefonds beauftragt. Die EVS nimmt Gesuche entgegen, prüft diese und wickelt die Auszahlungen gemäss den geltenden Richtlinien ab. Die Gemeinde überwacht die sachgerechte Verwendung der Mittel.

Öffentlich einsehbar

Zusammen mit dem neuen Reglement über den Energiefonds der Politischen Gemeinde Schänis, welches dem fakultativen Referendum untersteht, können die Vollzugshilfe zum Reglement sowie das aufgehobene Reglement vom 31. Januar 2018 unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden.

Vollzugsbeginn nach Referendumsverfahren

Wenn die Bürgerschaft dem neuen Reglement über den Energiefonds zustimmt, will heissen, wenn kein Referendumsbegehren eingereicht wird, erwächst das Reglement in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt anschliessend den Vollzugsbeginn und publiziert seinen entsprechenden Entscheid. Bis dahin kommt das bisherige Reglement zur Anwendung.